



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 02/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	29.01.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dennis Güngör, Heißener Str. 39 A, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000515973/22 am 04.11.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.11.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.01.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M ü l l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Behija Rizvanovic, Birkenstr. 36 a, 40233 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000516958/23 am 02.11.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.11.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines
Rückforderungsbescheides

Der an Wolfgang Knippers, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Zastrowstr. 25 a, zuzustellende Rückforderungsbescheid (Aktenzeichen: 760332138874452) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt – Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Gebäude Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 29 a, Zimmer 1, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.01.2010

H e l l m a n n

Öffentliche Zustellung eines
Hundesteuerbescheides

Der Hundesteuerbescheid ab dem Veranlagungszeitraum 01.01.2010 vom 16.12.2009 für den Steuerpflichtigen Uwe Auer, Lehnerstr. 30, 45481 Mülheim an der Ruhr, konnte nicht zugestellt werden, da der Pflichtige unter dieser Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von dem Betroffenen im Tengelmann-Gebäude, Eingang Koloniestr. 6, in 45478 Mülheim an der Ruhr, zentrales Finanzmanagement, Abt. Gemeindesteuern und Cashmanagement, Zimmer 2-1.017, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.01.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T ö l l e

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Das gegen Andreas Herbst, Im Beckerfelde 12, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.388/09 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbvollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 09.11.2009 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstraße 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.11.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i t z n e r

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld
15 des Friedhofs in Styrum (Teilbereich)

Die Ruhefristen der Reihengrabstätten 0496 – 0597 des Friedhofs Styrum, Feld 15 laufen am 07.08.2010 ab. Dieses Gräberfeld wird zur Wiederbelegung benötigt. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 07.02.2010 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **07.08.2010** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 16.12.2003 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 44/2003, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.01.2010

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I.A.

W a a g e

Öffentliche Bekanntmachung
zur Änderung der Unterschriftsbefugnisse
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Mülheimer SportService

Gemäß § 3 (2) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), in Verbindung mit § 8 (3) der Betriebssatzung für den Mülheimer SportService vom 20.12.2006 in der Fassung vom 09.12.2008 werden für den Geschäftsbereich des Mülheimer SportService folgende Befugnisse erteilt bzw. zurückgezogen:

- a) Frau **Beatrix Roggenbuck** werden folgende Befugnisse erteilt:

Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen:

im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrage von 10.000,00 € in Eigenverantwortung.

- b) Die Herrn **Peter Ludewig** erteilten Befugnisse werden zurückgezogen.

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2010

Mülheimer SportService

M o s e l e r

Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010
- Bekanntmachung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses
für den Wahlkreis 64 Mülheim I und Sitzung des Kreiswahlausschusses –

1. Mitglieder des Kreiswahlausschusses

In seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2009 hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr die nachfolgend aufgeführten Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen für den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis **64 Mülheim I** zur Landtagswahl 2010 gewählt:

Beisitzer/innen

stellv. Beisitzer/innen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Böhm, Alexander
Mäurer, Hartmut

Stock, Alexander
Jurczyk, Sascha

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Schiemer, Hansgeorg

Dr. Tilgner, Henner

Wählergruppe Mülheimer Bürger Initiative (MBI)

Hötger, Hans-Georg

Lemke, Friedrich

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Hercher, Axel

Giesbert, Tim

Freie Demokratische Partei (FPD)

Hoffmann, Joachim

Ostermann, Meike

Den Vorsitz im Kreiswahlausschuss führt gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes (LWahIG) die Kreiswahlleiterin.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat gemäß § 10 Abs. 1 LWahIG Frau Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlenfeld zur Kreiswahlleiterin und Herrn Stadtdirektor Dr. Frank Steinfort zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 64 Mülheim I ernannt.

Dem Kreiswahlausschuss obliegen gemäß § 10 Abs. 4 LWahIG die nachfolgenden Aufgaben:

- Entscheidung über Einsprüche gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahIG)
- Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 21 Abs. 3 LWahIG)
- Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 32 Abs. 2 LWahIG)

2. Sitzung des Kreiswahlausschusses

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2010 tritt zu dem nachfolgenden Termin zusammen:

Freitag, den 26.03.2010, 14.00 Uhr,

Raum D 2 in der Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstr. 1 - 3

Tagesordnung

Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 09.05.2010 im Wahlkreis 64 Mülheim I.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Mülheim an der Ruhr, 22.01.2010

Die Oberbürgermeisterin
und Kreiswahlleiterin

M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen vom 01.02.2010 bis 28.02.2010.

- 02.02.2010 Betriebsausschuss Kulturbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr
16:00 Uhr, Kloster Saarn,
Bürgersaal 1, Klosterstraße 53
- 04.02.2010 Sozialausschuss
16:00 Uhr, Volkshochschule,
Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2
- 05.02.2010 Seniorenbeirat
15:00 Uhr, Volkshochschule,
Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2
- 08.02.2010 Betriebsausschuss ImmobilienService
16:00 Uhr, Volkshochschule,
Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2
- 08.02.2010 Finanzausschuss
17:00 Uhr, Volkshochschule,
Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2
- 09.02.2010 Betriebsausschuss – Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr,
16:00 Uhr, Volkshochschule,
Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2
- 09.02.2010 Umweltausschuss
17:00 Uhr, Volkshochschule,
Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2
- 18.02.2010 Rat der Stadt
16:00 Uhr, Stadthalle (Festsaal, Foyer)
- 22.02.2010 Jugendhilfeausschuss
16:00 Uhr, Volkshochschule,
Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2
- 23.02.2010 Betriebsausschuss Mülheimer Sport-Service
16:00 Uhr, „Haus des Sports“,
Südstraße 25
- 25.02.2010 Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Verkehr
16:00 Uhr, Volkshochschule,
Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2
- 25.02.2010 Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt
17:00 Uhr, Volkshochschule,
Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2
- 26.02.2010 Bezirksvertretung 1
15:00 Uhr, Volkshochschule,
Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2

Informationen zu Sitzungsterminen und Sitzungsorten können zudem der örtlichen Presse und der Internetseite der Stadt Mülheim an der

Ruhr (www.muelheim-ruhr.de) entnommen werden.

Tagesordnungen und Zuhörerkarten für die Sitzungen sind beim Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Dresdner Bank Gebäude), Zimmer 3.04, Telefon 455 – 1600 erhältlich (je Person max. zwei Zuhörerkarten). Die Zuhörerkarten müssen spätestens 15 Minuten vor Beginn der Sitzung abgeholt worden sein. Karten, die bis zum Beginn der Sitzung nicht abgeholt wurden, werden wieder zur Ausgabe freigegeben.

Zuhörerkarten für die Sitzung des Rates der Stadt, die bis zum Tag vor der Sitzung nicht abgeholt wurden, sind am Tag der Sitzung im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Dresdner Bank Gebäude) Raum 3.04 abzuholen.

Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen von Terminen und Sitzungsorten bleiben vorbehalten.

Als Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzungen finden 30-minütige Einwohner- und Bürgerfragestunden statt. Hierfür gelten die Verfahrensregeln des § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend. Auszugsweise wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es dürfen zwei kurze Fragen und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt bzw. des Stadtbezirkes beziehen und dürfen keine Feststellungen, Wertungen, oder Unterstellungen enthalten.
- Die Fragen müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Stadtverwaltung, Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, z. H. Frau Hagen-Betting (Rathaus, Zimmer 104), schriftlich eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H a g e n – B e t t i n g

Einziehungsverfügung

Gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133) wird die Straße „**Sunderplatz**“ in der im zugehörigen Einziehungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) gilt die vorstehende Einziehungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung der Einziehung:

Die Straße hat in der im Einziehungsplan gekennzeichneten Erstreckung keine Verkehrsbedeutung mehr und ist daher gemäß § 7 StrWG NRW einzuziehen.

Der Einziehungsplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis

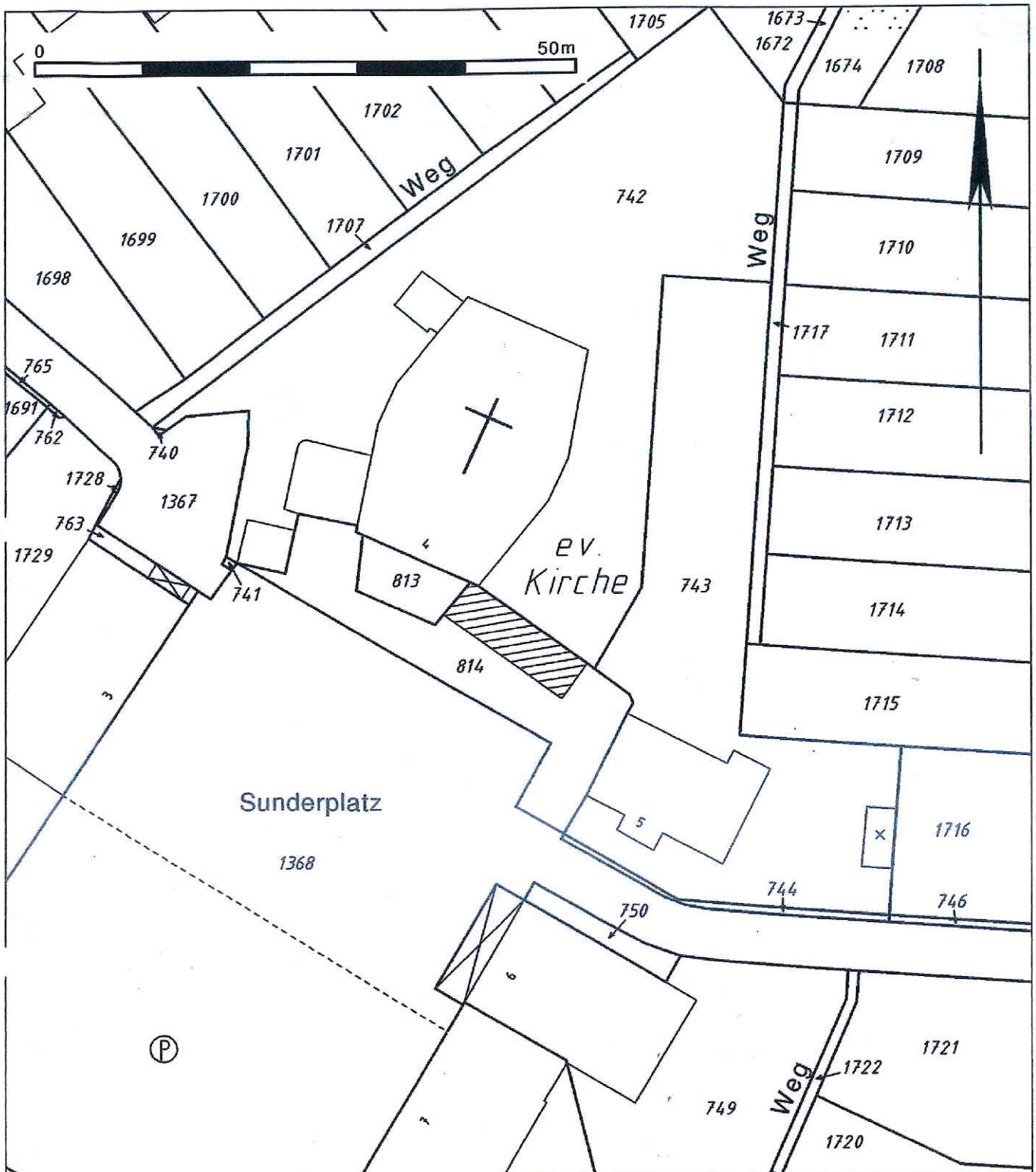
Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Einziehungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrsweisen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.01.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C h l u b a



Geodaten-Service
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung / Flur: Fulerum / 5
 Flurstück: 814
 Rahmenkarten: 6599.9

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
Einziehungsplan Sunderplatz

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 09.09.2009

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan

„Max-Halbach-Straße/Schwarzenbergstraße – F 12 b“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Max-Halbach-Straße/Schwarzenbergstraße – F 12 b“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB

in der Zeit vom 09.02.2010 bis einschließlich 23.02.2010

erneut öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Gneisenaustraße/Velauer Straße/Kleiststraße – F 1“ vom 23.10.1968 öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße/Schwarzenbergstraße – F 12 b“ aufgehoben soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Das Verfahren für den Bebauungsplan „Max-Halbach-Straße/Schwarzenbergstraße – F 12 b“ wird nach den Vorschriften des § 13 a BauGB geführt. Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie hydrogeologisches Gutachten, Schallschutzgutachten (Straßenverkehr), Gefährdungsabschätzung und der landschaftspflegerische Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Betrachtung liegen ebenfalls erneut aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Rosenmontag, den 15.02.2010 von 8.00 bis 12.00 Uhr**

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG, linke Flurseite.

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455-6100 weitere Termine beim Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweise:

-
- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

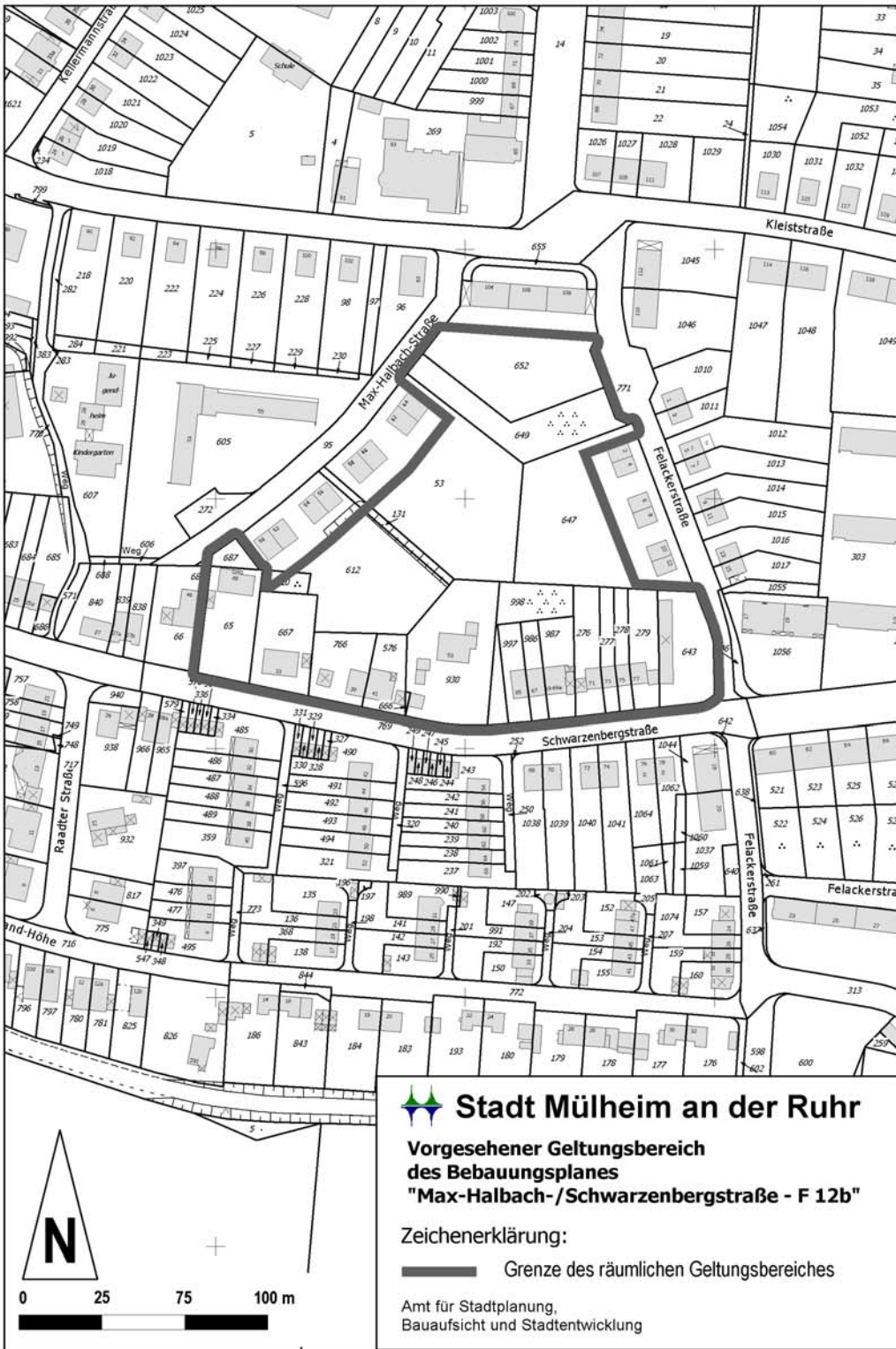
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Max-Halbach-Straße/Schwarzenbergstraße – F 12 b“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.01.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr vom 15. Januar 2010

1 Zuwendungszweck

1.1 Förderziel

Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat sich zum Ziel gesetzt, die Installation von Solaranlagen zur Stromerzeugung (Photovoltaik) im Stadtgebiet zu fördern. Dadurch wird der Anteil erneuerbarer Energien im Strom-Mix der Stadt Mülheim erhöht und der Ausstoß klimaschädlicher Gase reduziert.

1.2 Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers/der Antragsstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Amt für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit des veranschlagten Fördertopfes in Höhe von 20.000,- Euro.

2 Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist der Erwerb, die Installation und der Netzanschluss einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage.

2.2 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger/in

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die Eigentümer eines Gebäudes auf Mülheimer Stadtgebiet sind. Zuwendungsempfänger/-in ist der Antragsteller/ die Antragsstellerin.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Photovoltaikanlagen im Sinne dieser Richtlinie

Eine Photovoltaikanlage im Sinne dieser Richtlinie ist eine netzgekoppelte Photovoltaik-Dachanlage zur Erzeugung von Strom, bestehend aus Solarmodulen, Wechselrichter und Einspeisezähler inkl. der erforderlichen Elemente wie Unterkonstruktion, Kabel und Lasttrennschalter.

3.2 Voraussetzungen für die Zuwendung

- Das Gebäude, auf dem die Photovoltaikanlage installiert werden soll, befindet sich im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr und besitzt maximal 6 Wohneinheiten.
- Die Dachfläche des Gebäudes ist in dem Solardachkataster der Stadt Mülheim, veröffentlicht im Internet unter der Adresse <http://www.muelheim-ruhr.de> als „sehr gut geeignet“ oder als „gut geeignet“ dargestellt. Das Solardachkataster ist zusätzlich in der Ruhrbania-Bauinformation, Leineweberstraße/Ecke Ruhrstraße, 45468 Mülheim an der Ruhr einsehbar.
- Die geplante Photovoltaikanlage muss eine Nennleistung von mindestens 2 kW besitzen und netzgekoppelt sein. Photovoltaik-Insellösungen sind nicht zuwendungsfähig.
- Die Ergebnisse eines „Solarstromchecks“ durch die Verbraucherzentrale, eines „Solar-Check NRW“ der Energieagentur.NRW oder einer gleichwertigen Solar-Beratung liegen vor.
- Mit den Arbeiten zur Installation der Anlage wurde vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen.
- Die Photovoltaikanlage wird von einem Fachunternehmen installiert.

4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Projektförderung beträgt 25 % der nachgewiesenen Kosten für Erwerb, Installation und Netzanschluss, maximal 2.000 Euro pro Anlage. Die Förderung wird in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses gewährt. Pro Eigentümer wird nur eine Photovoltaikanlage gefördert.

5 Verfahren der Antragstellung und Nachweispflicht

5.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die
Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Umweltschutz
Postfach 10 19 53
45466 Mülheim an der Ruhr

5.2 Bekanntmachung

Die Förderrichtlinie wird im Amtsblatt veröffentlicht. Parallel hierzu erfolgt die Auslage im Technischen Rathaus sowie die öffentliche Information über Presse und die städtische Internetpräsenz.

5.3 Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist ab dem 01.03.2010 und bis zum 15.04.2010 vollständig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Es gilt das Datum des Eingangsstempels.

Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular inkl. Einverständniserklärung zur Überprüfung nach der Installation
- Nachweis über erfolgte Beratung (Verbraucherzentrale, EnergieAgentur.NRW oder gleichwertiger Gutachter) durch Kopie des Beratungsprotokolls
- Angebot der Fachfirma (Kopie), die mit der Installation beauftragt werden soll, mit Angabe der geplanten Leistung und den Gesamtkosten der Anlage. Bei Splitting des Auftrages alle Angebote aus denen die förderfähigen Gesamtkosten der Anlage hervorgehen

Eine Bestätigung über den Eingang von Antragsunterlagen wird von Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr nicht versandt.

5.4 Bewilligung

- Voraussetzung für eine Bewilligung ist der termingerechte Eingang vollständiger Antragsunterlagen.
- Unter allen eingegangenen Anträgen wird per Losverfahren ausgewählt. Die Auslosung erfolgt im Amt für Umweltschutz der Stadt Mülheim an der Ruhr. Der ausgewählte Antrag wird hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft und beschieden. Das Losverfahren wird solange fortgeführt bis der Fördertopf in Höhe von 20.000,- Euro erschöpft ist. Der letzte Zuwendungsbescheid erfolgt gegebenenfalls abweichend von den unter Punkt 0 benannten Kriterien nur über die vorhandene geringere Restsumme.
- Die Bewilligung des nicht zurückzuzahlenden Förderzuschusses erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. In dem Zuwendungsbescheid wird entsprechend den gestellten Antragsunterlagen die maximale Fördersumme festgelegt. Die exakte Fördersumme ergibt sich aus den nachgewiesenen Rechnungen nach Installation der Anlage und entspricht 25 % der nachgewiesenen anrechenbaren Kosten, maximal 2.000,- Euro.
- Das Losverfahren startet am 16.04.2010. Die Zuwendungsbescheide werden postalisch versandt.

5.5 Zuwendung

- Der bewilligte Zuschuss kann nach Installation der Photovoltaikanlage bis zum 31.12.2010 abgerufen werden.
- Für den Abruf sind nachfolgend benannte Nachweise erforderlich:
 - Rechnungskopie der Fachfirma/der Fachfirmen, aus der installierte Leistung, Zeitraum der Installation/Fertigstellung und Gesamtkosten hervorgehen
- Foto der neu installierten Solarmodule
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt mittels Überweisung.

5.6 Zweites Auswahlverfahren

Wird der Fördertopf in Höhe von 20.000,- Euro im ersten Zuschussverfahren nicht ausgeschöpft, wird dies in der Presse und auf der Internetpräsenz bekannt gegeben und ein zweites Antrags- und Losverfahren durchgeführt. Es gelten die gleichen in dieser Richtlinie benannten Vorgaben zum Verfahren der Antragstellung und zur Nachweispflicht mit folgenden abweichenden Terminen:

- Antragsfrist vom 01.11.2010 bis 30.11.2010
- Bewilligung zwischen Dezember 2010 bis Januar 2011
- Installation und Abruf des Förderzuschusses bis zum 15.06.2011

6 Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist befristet auf die Vergabe der Zuschüsse.

Mülheim an der Ruhr, den 15. Januar 2010
Die Oberbürgermeisterin
I. A.

D r . Z e n t g r a f

I n h a l t

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dennis Güngör)	19
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Behija Rizvanovic, Düsseldorf)	19
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Wolfgang Knippers)	20
Öffentliche Zustellung eines Hundesteuerbescheides (Uwe Auer)	20
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreas Herbst)	20
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 15 des Friedhofs in Styrum (Teilbereich)	21
Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung der Unterschriftsbefugnisse für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Mülheimer SportService	21
Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 09.05.2010 - Bekanntmachung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 64 Mülheim I und Sitzung des Kreiswahlausschusses -	22
Bekanntmachung: Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen vom 01.02.2010 bis 28.02.2010	24
Einziehungsverfügung (Sunderplatz)	25
Bekanntmachung: Erneute Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Max-Halbach-Straße/Schwarzenbergstraße – F 12 b“	27
Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr vom 15. Januar 2010	29